

# **UMBRELLA FUND SZKB FONDS**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag  
Januar 2023

## Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Umbrella Fund SZKB Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- a) SZKB Strategiefonds Zinsertrag Plus
- b) SZKB Strategiefonds Einkommen
- c) SZKB Strategiefonds Ausgewogen
- d) SZKB Strategiefonds Wachstum
- e) SZKB Ethikfonds Einkommen
- f) SZKB Ethikfonds Ausgewogen
- g) SZKB Aktienfonds Schweiz
- h) SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus
- i) SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn
- j) SZKB Indexanlagen Ausgewogen
- k) SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn
- l) SZKB Ethikfonds Wachstum
- m) SZKB Indexanlagen Wachstum
- n) SZKB Obligationenfonds CHF

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 22. Juli 2015 genehmigt.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

Anteile der Klasse «**A**» sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klasse «**IA**» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindestanlage von CHF 500'000 tätigen und danach einen Mindestbestand von CHF 400'000 halten. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «**IT**» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindestanlage von CHF 500'000 tätigen und danach einen Mindestbestand von CHF 400'000 halten. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann

die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «**V**» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klasse «**D**» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die mit der Schwyzer Kantonbank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sowie für sämtliche Teilvermögen des Umbrella Fund SZKB Fonds.

Anteile der Klasse «**VI**» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «**VI**» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Anteile der Klasse «**VI2**» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «**VI2**» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Anteile der Klasse «**VH**» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «**VH**» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Anlagen und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf CHF lauten, können gegen CHF währungsabgesichert werden. Kommen im jeweiligen Teilvermögen Anlagen zum Einsatz, welche einen Referenzindex replizieren, so kann für die Währungsabsicherung dieser indexierten Anlagen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährung bestmöglich und gemäss den Regeln der Referenzindizes, welche den indexierten Anlagen zugrunde liegen, gegen CHF abgesichert werden. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassung gemäss den Regeln dieser Referenzindizes zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt.

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der Anteilklassen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

#### 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

##### 1.2.1 Anlageziel

Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung des Kapitals, der Erzielung eines angemessenen Anlageertrags bzw. der langfristigen Vermehrung des Kapitals in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der

Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens zu berücksichtigen.

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen der Teilvermögen ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 §§ 7 bis 15 ersichtlich).

### 1.2.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Schwyzer Kantonalbank (SZKB), an welche die Vermögensverwaltung delegiert wurde, verfolgt einen aktiven Anlagestil bei welchem die wichtigsten globalen Makroindikatoren nach Regionen berücksichtigt werden. Daraus folgt die Gewichtung der Anlageklassen und -regionen sowie der wichtigsten Sub-Anlageklassen, wobei passive Indexprodukte eingesetzt werden, um die systematischen Risiken zu kontrollieren. Daneben wird eine Mikroview angewendet, die mit einem fundamentalen Bottom-up Ansatz dazu dient, die Allokation innerhalb einer Anlageklasse/-region festzulegen. Der Mikroview wird durch direkte Investitionen (Einzelaktien sowie -obligationen) sowie aktive Kollektivinstrumenten umgesetzt.

Der Anlageausschuss der SZKB definiert jeden Monat die taktische Asset Allocation. Dabei geht es um die Ausnutzung kurz- bis mittelfristiger Marktchancen durch taktische Abweichungen von der langfristigen strategischen Asset Allocation. Der Top-down «Allokationsprozess» steuert die aktive Über- und Untergewichtung von Anlagekategorien und -klassen, Regionen und Ländern sowie zum Beispiel Währungsentscheide und Laufzeitensteuerung. Taktische Asset Allocations Entscheide beruhen auf der Makroview, die vom SZKB eigenen Research-Team stammt. Nachdem der Anlageausschuss die neue taktische Asset Allocation festgelegt hat, wird in einem eigenständigen Titelselektionskomitee deren Umsetzung resp. die Wahl der Instrumente anhand der Mikroview bestimmt. Weiter überprüft das Titelselektionskomitee laufend die Entwicklung der investierten Instrumente (Kollektiv- und Direktanlagen) und kann auch ad-hoc Entscheide fällen. Das Portfoliomanagement implementiert anschliessend die vom Anlageausschuss beschlossene taktische Asset Allocation sowie die Selektion aufgrund der Entscheide des Titelselektionskomitees.

Für die Teilvermögen SZKB Indexanlagen Ausgewogen, SZKB Indexanlagen Wachstum und SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn verfolgt die SZKB einen passiven Anlagestil. Somit wird sowohl die oben erwähnte taktische Asset Allocation als auch der fundamentale Bottom-up Ansatz in diesen Teilvermögen nicht angewendet. Die SZKB Indexanlagen beschränken sich auf möglichst kosteneffiziente Abbildung einer global diversifizierten Anlagestrategie. Die einzelnen Anlageinstrumente werden bei wesentlichen Abweichungen zur Zielquote wieder auf diese zurückgeführt. Die langfristige Anlagestrategie wird mindestens jährlich vom SZKB Anlageausschuss analysiert und gegebenenfalls angepasst. Zudem werden die eingesetzten passiven Kollektivanlagen laufend überwacht, insbesondere betreffend Replikation und Kosten.

#### a) SZKB Strategiefonds Zinsertrag Plus

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung des Kapitals und der Erzielung von Zinserträgen auf Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

##### Anlagepolitik

Mindestens 45% und maximal 90% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von allen Arten von Emittenten weltweit investiert, wobei maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen investiert werden kann.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- maximal 20% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere weltweit;
- maximal 20% des Vermögens in indirekte Anlagen in Immobilien;

- maximal 15% in alternative Anlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. f) des Fondsvertrags, nämlich indirekt in Edelmetalle, Rohstoffe (Commodities), Insurance Linked Securities, Senior Secured Loans sowie Coco Bonds und direkt oder indirekt in Hedge Funds, Asset Backed Securities sowie Inflation Linked Securities;
- maximal 30% direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente;
- maximal 25% direkt und indirekt in Guthaben auf Sicht und Zeit. Dabei kann das Vermögen des Teilvermögens auch indirekt in die obigen Anlagen investiert werden:
- maximal 49% in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen;
- maximal 50% in Derivate als Teil der Anlagestrategie (ohne Immobilien und alternative Anlagen);
- maximal 30% in strukturierte Produkte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### b) SZKB Strategiefonds Einkommen

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung des Kapitals und der Erzielung eines Einkommens, hauptsächlich auf Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

##### Anlagepolitik

Mindestens 35% und maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von allen Arten von Emittenten weltweit investiert, wobei maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen investiert werden kann.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- mindestens 10% und maximal 35% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere weltweit;
- maximal 15% des Vermögens in indirekte Anlagen in Immobilien;
- maximal 15% in alternative Anlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. f) des Fondsvertrags, nämlich indirekt in Edelmetalle, Rohstoffe (Commodities), Insurance Linked Securities sowie Coco Bonds und direkt oder indirekt in Asset Backed Securities sowie Inflation Linked Securities;
- maximal 30% direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente;
- maximal 25% direkt und indirekt in Guthaben auf Sicht und Zeit.

Dabei kann das Vermögen des Teilvermögens auch indirekt in die obigen Anlagen investiert werden:

- maximal 49% in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen;
- maximal 50% in Derivate als Teil der Anlagestrategie (ohne Immobilien und alternative Anlagen);
- maximal 30% in strukturierte Produkte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### c) SZKB Strategiefonds Ausgewogen

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals sowie der Erzielung von Einkommen, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungs- und Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

##### Anlagepolitik

Mindestens 20% und maximal 55% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von allen Arten von Emittenten weltweit investiert, wobei maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen investiert werden kann.

Mindestens 25% und maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere weltweit investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- maximal 15% des Vermögens in indirekte Anlagen in Immobilien;
- maximal 15% in alternative Anlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. f) des Fondsvertrags, nämlich indirekt in Edelmetalle, Rohstoffe (Commodities), Insurance Linked Securities, Senior Secured Loans, sowie Coco Bonds und direkt oder indirekt in Asset Backed Securities sowie Inflation Linked Securities;

- maximal 30% direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente;
- maximal 25% direkt und indirekt in Guthaben auf Sicht und Zeit. Dabei kann das Vermögen des Teilvermögens auch indirekt in die obigen Anlagen investiert werden;
- maximal 49% in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen;
- maximal 50% in Derivate als Teil der Anlagestrategie (ohne Immobilien und alternative Anlagen);
- maximal 30% in strukturierte Produkte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### d) SZKB Strategiefonds Wachstum

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

##### Anlagepolitik

Mindestens 40% und maximal 85% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere weltweit investiert;

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- mindestens 5% und maximal 30% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von allen Arten von Emittenten weltweit, wobei maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen investiert werden kann;
- maximal 15% des Vermögens in indirekte Anlagen in Immobilien;
- maximal 15% in alternative Anlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. f) des Fondsvertrags, nämlich indirekt in Edelmetalle, Rohstoffe (Commodities), Insurance Linked Securities, Senior Secured Loans sowie Coco Bonds und direkt oder indirekt in Asset Backed Securities sowie Inflation Linked Securities;
- maximal 30% direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente;
- maximal 25% direkt und indirekt in Guthaben auf Sicht und Zeit. Dabei kann das Vermögen des Teilvermögens auch indirekt in die obigen Anlagen investiert werden;
- maximal 49% in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen;
- maximal 50% in Derivate als Teil der Anlagestrategie (ohne Immobilien und alternative Anlagen);
- maximal 30% in strukturierte Produkte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### e) SZKB Ethikfonds Einkommen

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung des Kapitals und der Erzielung eines Einkommens, hauptsächlich auf Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «ESG-Integration» (**Positive Screening**, **integriertes ESG-Research**, absoluter **Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und Emittenten mit einem positiven Nachhaltigkeitsprofil weltweit trägt das Teilvermögen zu einer langfristigen nachhaltigeren Ausrichtung der globalen Wirtschaft bei.

Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio. Die unter Ziff. 1.2.5.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von

Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.2.5.2 beschrieben.

##### Anlagepolitik

Mindestens 68% und höchstens 78% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von allen Arten von Emittenten weltweit investiert.

Mindestens 20% und höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte weltweit investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 12% in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets;
- höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- aufweisen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### f) SZKB Ethikfonds Ausgewogen

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals sowie der Erzielung von Einkommen, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungs- und Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «ESG-Integration» (**Positive Screening**, **integriertes ESG-Research**, absoluter **Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und Emittenten mit einem positiven Nachhaltigkeitsprofil weltweit trägt das Teilvermögen zu einer langfristigen nachhaltigeren Ausrichtung der globalen Wirtschaft bei.

Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio. Die unter Ziff. 1.2.5.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.2.5.2 beschrieben.

##### Anlagepolitik

Mindestens 48% und höchstens 58% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von allen Arten von Emittenten weltweit investiert.

Mindestens 40% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte weltweit investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 12% in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets; und
- höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- aufweisen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### g) SZKB Aktienfonds Schweiz

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind und von Unternehmen in allen Sektoren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird. Die Fondsleitung kann in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen mit allen Arten von Marktkapitalisierungen (inklusive kleine oder mittlere Marktkapitalisierung) investieren. Dabei kann die Fondsleitung für das Teilvermögen konzentrierte Positionen (sowohl in einzelne Titel als auch für das Teilvermögen insgesamt) in Bezug auf Marktkapitalisierung (Micro Caps, Small Caps) eingehen.

#### *Anlagepolitik*

Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine), die auf Schweizer Franken lauten und von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind, investiert. Die Fondsleitung kann jedoch höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Micro Caps investieren.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 20% direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR), welche die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen;
- höchstens 20% in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- höchstens 20% in Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren.

Zudem kann die Fondsleitung zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### **h) SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus**

##### *Anlageziel*

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind und von Unternehmen in allen Sektoren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird. Die Fondsleitung kann in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen mit allen Arten von Marktkapitalisierungen (inklusive kleine oder mittlere Marktkapitalisierung) investieren. Dabei kann die Fondsleitung für das Teilvermögen konzentrierte Positionen (sowohl in einzelne Titel als auch für das Teilvermögen insgesamt) in Bezug auf Marktkapitalisierung (Micro Caps, Small Caps) eingehen.

Ferner kann das Teilvermögen zur Renditesteigerung wie auch zur Risikominimierung eine auf gedeckten Optionen basierte Overlay-Strategie verfolgen (sog. Covered-Call Strategie), welche den Verkauf von gedeckten Call-Optionen auf das zugrunde liegende Aktienportfolio beinhaltet.

##### *Anlagepolitik*

Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine), die auf Schweizer Franken lauten und von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind, investiert. Die Fondsleitung kann jedoch höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Micro Caps investieren.

Es können zudem Derivate (Covered-Calls, d.h. Verkauf von gedeckten Call-Optionen) auf diese Anlagen eingesetzt werden.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 20% direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR), welche die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen;

- höchstens 20% in Derivate (Calls, Futures) auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR), die auf Schweizer Franken lauten und von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind als auch auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR), welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen. In Bezug auf die oben definierte Bandbreite werden Derivate mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazu gerechnet und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- höchstens 20% in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- höchstens 20% in Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren.

Zudem kann die Fondsleitung zu Absicherungszwecken Derivate (exkl. Puts) einsetzen.

#### **i) SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn**

##### *Anlageziel*

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening**, **integriertes ESG-Research**, **absoluter Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und Emittenten mit einem positiven Nachhaltigkeitsprofil weltweit trägt das Teilvermögen zu einer langfristigen nachhaltigeren Ausrichtung der globalen Wirtschaft bei. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio. Die unter Ziff. 1.2.5.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.2.5.2 beschrieben.

##### *Anlagepolitik*

Mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte weltweit und in allen Währungen investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 10% in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets
- Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder diesen vergleichbare kollektive Kapitalanlagen sind nicht zulässig; und

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und Absicherung des Fondsvermögens können Derivate eingesetzt werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### **j) SZKB Indexanlagen Ausgewogen**

##### *Anlageziel*

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals sowie der Erzielung von Einkommen, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungs- und Forderungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Die Anlagen dieses Fonds werden passiv verwaltet. Dies ausschliesslich durch indirekte Investitionen über indexierte Anlagefonds weltweit in festverzinsliche Werte sowie Aktien. Dabei werden die Investitionen in den unterschiedlichen Anlageklassen & Märkten gemäss langfristiger Anlageallokation getätigt. Neben der breiten Diversifikation werden bei diesem Teilvermögen geringe Verwaltungskosten (z.B. Kosten für Research oder Transaktionskosten) angestrebt.

#### Anlagepolitik

Mindestens 35% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens wird indirekt (mittels passiv verwalteten Zielfonds, z.B. Indexfonds und ETFs) in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte weltweit und in allen Währungen investiert.

Mindestens 44% und höchstens 64% des Vermögens des Teilvermögens wird indirekt (mittels passiv verwalteten Zielfonds, z.B. Indexfonds und ETFs) in Forderungswertpapieren und -wertrechte von allen Arten von Emittenten weltweit in allen Währungen investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 10% direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit und in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets
- Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder diesen vergleichbare kollektive Kapitalanlagen sind nicht zulässig.

Zudem kann die Fondsleitung zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

### **k) SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn**

#### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Die Anlagen dieses Fonds werden passiv verwaltet. Dies ausschliesslich durch indirekte Investitionen über indexierte Anlagefonds weltweit in festverzinsliche Werte sowie Aktien. Dabei werden die Investitionen in den unterschiedlichen Anlageklassen & Märkten gemäss langfristiger Anlageallokation getätigt. Neben der breiten Diversifikation werden bei diesem Teilvermögen geringe Verwaltungskosten (z.B. Kosten für Research oder Transaktionskosten) angestrebt.

#### Anlagepolitik

Mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens wird indirekt (mittels passiv verwalteten Zielfonds, z.B. Indexfonds und ETFs) in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte weltweit und in allen Währungen investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 10% direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit und in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets
- Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder diesen vergleichbare kollektive Kapitalanlagen sind nicht zulässig.

Zudem kann die Fondsleitung zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

### **l) SZKB Ethikfonds Wachstum**

#### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in

Beteiligungswertpapieren und -wertrechte. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheidungen ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «ESG-Integration» (**Positive Screening**, **integriertes ESG-Research**, **absoluter Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und Emittenten mit einem positiven Nachhaltigkeitsprofil weltweit trägt das Teilvermögen zu einer langfristigen nachhaltigeren Ausrichtung der globalen Wirtschaft bei.

Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio. Die unter Ziff. 1.2.5.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.2.5.2 beschrieben.

#### Anlagepolitik

Mindestens 65% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) von Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen Währungen investiert.

Mindestens 23% und höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt und indirekt in fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapieren und -wertrechte (Obligationen, Notes, Schweizerische Pfandbriefe) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen Währungen investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 12% in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- insgesamt höchstens 30% in Anlagen in Emerging Markets, in Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung (Small Caps) und in Forderungswertpapieren und -wertrechte (Obligationen, Notes, Schweizerische Pfandbriefe), die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- aufweisen.

Zudem kann die Fondsleitung zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen. Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

### **m) SZKB Indexanlagen Wachstum**

#### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Die Anlagen dieses Teilvermögens werden passiv verwaltet. Dies ausschliesslich durch indirekte Investitionen über indexierte Anlagefonds weltweit in festverzinsliche Werte sowie Aktien. Dabei werden die Investitionen in den unterschiedlichen Anlageklassen und Märkten gemäss langfristiger Anlageallokation getätigt. Neben der breiten Diversifikation werden bei diesem Teilvermögen geringe Verwaltungskosten (z.B. Kosten für Research oder Transaktionskosten) angestrebt.

#### Anlagepolitik

Mindestens 65% und höchstens 75% des Vermögens des Teilvermögens wird indirekt (mittels passiv verwalteten Zielfonds, z.B. Indexfonds und ETFs) in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte von Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen Währungen investiert.

Mindestens 24% und höchstens 34% des Vermögens des Teilvermögens wird indirekt (mittels passiv verwalteten Zielfonds, z.B. Indexfonds und

ETFs) in fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen Währungen investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 10% direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit und in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- höchstens 15% in Anlagen in Emerging Markets;
- höchstens 15% in Anlagen in Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung (Small Caps);
- Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder mit diesen vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen sind nicht zulässig.

Zudem kann die Fondsleitung zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen. Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### **n) SZKB Obligationenfonds CHF**

##### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erzielung von angemessenen Anlageerträgen, hauptsächlich durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten weltweit mit Investment-Grade-Rating, sowie in andere zulässige Anlagen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

##### Anlagepolitik

Mindestens 85% des Vermögens des Teilvermögens wird direkt in fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes und Schweizerische Pfandbriefe, Asset Backed Securities (ABS)) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets), die auf Schweizer Franken lauten und mindestens ein Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von BBB- oder gleichwertig aufweisen, investiert.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlagen investiert werden:

- höchstens 15% direkt in vorstehende Forderungswertpapiere und -wertrechte, die kein Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von BBB- oder gleichwertig aufweisen;
- höchstens 10% direkt und indirekt in auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und direkt in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

Es sind zudem nachstehende Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- höchstens 10% in Asset Backed Securities (ABS).

Zudem kann die Fondsleitung zur Durationssteuerung bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures, Swaps) auf die vorstehend erwähnten Forderungswertpapiere und -wertrechte oder auf Zinssätze und Referenzschuldner investieren. Die Fondsleitung kann Derivate auch zu Absicherungszwecken einsetzen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 8) ersichtlich.

#### **1.2.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen**

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

##### **1.2.4 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Markt elastizität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser

Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.2.6.1) entstehen.

##### **1.2.5 Derivateinsatz der Teilvermögen**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung eingesetzt.

##### **1.2.6 Die wesentlichen Risiken**

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

##### **1.2.6.1 Allgemeine Risikofaktoren**

###### Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

###### Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

#### Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

#### Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

#### Gegenpartierisiko:

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

#### Operationelle Risiken:

Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch das Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement und der Anlageprozess nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann das Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

### **1.2.6.2 Spezifische Risikofaktoren**

#### Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

#### Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

#### Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiliter als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerer Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

#### Asset Backed/Mortgage Backed Securities:

Einzelne Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven, z. B. Forderungen aus Kreditkarten- und Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

#### Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)):

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

#### Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

#### Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

#### Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

#### Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

#### Depositary Receipts (ADR, GDR):

Depositary Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depositary Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

#### Anlagen in Zielfonds (inklusive Anlagestiftung):

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

#### Anlagen in Zertifikate:

Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying.

Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteiisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als

Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

#### Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung für ESG-Teilvermögen einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

#### Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen Ausschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Insbesondere Grossunternehmen werden bei Anwendung gewisser Nachhaltigkeitsansätze (z.B. «Best-in-Class-Ansatz») besser bewertet und allenfalls gegenüber anderen Unternehmen übergewichtet. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

#### Alternative Anlagen:

Einzelne Teilvermögen können im Umfang der fondsvertraglichen Anlagepolitik und -beschränkungen in einzelne oder mehrere Kategorien von alternativen Anlagen investieren. In der Regel handelt es sich dabei um mässig liquide und risikoreichere Anlageinstrumente wie bspw.

Hedgefonds, Private Equity, Rohstoffe (Commodities), Edelmetalle, Immobilien, Private Debt und Insurance Linked Securities bzw. um Instrumente bei denen auch spezielle Anlagetechniken eingesetzt werden können (z.B. Hebeleffekte, Leerverkäufe). Die Anlage der Teilvermögen in alternative Anlagen erfolgt in der Regel indirekt. Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Häufig können mit alternativen Anlagen höhere Renditen erzielt werden; allerdings ist das Risiko auch entsprechend höher als bei klassischen Anlageformen. Entsprechend kann im Umfang, in welchem Teilvermögen alternative Anlagen tätigen, ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

#### Commodity-Risiken

Indirekte Anlagen in Commodities unterliegen den Wertschwankungen der unterliegenden Rohstoffmärkte und spezifischen Marktbedingungen wie Backwardation und Contango im Falle von Anlagen via Futures-Märkte. Anlagen in Commodities können wesentlich von den Schwankungen an den traditionellen Finanzmärkten abweichen.

#### Immobilienrisiken

Indirekte Anlagen in Liegenschaften wie Wohn- und insbesondere Geschäftsliegenschaften unterliegen den spezifischen Risiken von Immobilienanlagen und -märkten. Solche Immobilienrisiken unterliegen unter anderem Schwankungen von Mieten, Leerstandsdaten und Liegenschafts- oder Landpreisen.

#### Insurance Linked Securities

Bei Insurance Linked Securities (ILS) steht das Ereignisrisiko (Eintritt eines Versicherungsereignisses) im Vordergrund. Dies im Gegensatz zu klassischen Obligationen, deren Risiken hauptsächlich von der Schuldnerqualität abhängig sind. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.

Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden.

#### Hedge-Fund-Risiken

Hedge Funds können Leerverkäufe tätigen, was zusätzliche Risiken zu Long-only-Positionen beinhaltet. Es gibt Hedge Funds, die mit einer Hebelwirkung (Leverage) investieren, was höhere Erträge ermöglicht, gleichzeitig aber auch risikoerhöhend wirkt. Im Vergleich zu traditionellen Anlagen können Hedge Funds in andere Produkte als die traditionellen Finanzbereiche investieren, was entsprechend andere Risiken beinhaltet. Zudem sind Hedge Funds den oben beschriebenen systemischen, operationellen und liquiditätsinduzierten Risiken tendenziell eher stärker ausgesetzt als traditionelle Anlagen. In der Schweiz zum Vertrieb nicht zugelassene Hedge Funds können einer ausländischen Aufsicht unterstehen, die mit der schweizerischen Aufsicht nicht vergleichbar ist, mit der Folge eines entsprechend höheren Risikos.

#### Inflation Linked Securities Risiken

Anlagen in Inflation Linked Securities sind gegenüber Anlagen in herkömmliche Forderungswertpapieren und -wertrechten mit zusätzlichen Risiken verbunden, indem z.B. die Höhe des Coupons und der Wert der Inflation Linked Security von der Höhe der Inflation abhängig ist. Aus der Wirkungsweise des Inflationsschutzes ergibt sich, dass sich inflationsindexierte Schuldtitel besser als nominale Anleihen entwickeln, wenn die Inflation höher ausfällt als erwartet. In Zeiten, in denen die Inflationsrate niedriger als erwartet ausfällt, werden sich hingegen nominale Anleihen besser entwickeln als inflationsindexierte Schuldtitel.

**Im Umfang der Investitionen in Edelmetalle, Commodities und Immobilien und Hedge Funds oder Funds of Hedge Funds besteht ein Risiko von erheblichen Kursverlusten.**

### **1.2.7 Vor- und Nachteile von Dachfondsstrukturen**

Die Teilvermögen **SZKB Indexanlagen Ausgewogen**, **SZKB Indexanlagen Wachstum** und **SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn** können gemäss ihrer Anlagepolitik bis zu jeweils 100% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.0% betragen.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen weisen üblicherweise folgende Vor- bzw. Nachteile gegenüber Direktanlagen auf:

Vorteile:

- geringere Volatilität;
- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- umfassendes Selektionsverfahren des Vermögensverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten des Teilvermögens anfallen.

Die Auswahl der Zielfonds ist an die SZKB als Vermögensverwalter delegiert. Der Vermögensverwalter identifiziert auf der Grundlage von internen und externen Datenbanken (bspw. externe Manager-Research-Datenbanken), spezialisierten Printmedien, verifizierten Empfehlungen und Referenzen, persönlichem Kontakt mit Zielfondsmanagern und sonstigen persönlichen Kenntnissen, mögliche Zielfonds, die sich als Anlagen für die Teilvermögen resp. zur Umsetzung von deren Anlagezielen und Anlagepolitiken eignen.

In einem strukturierten Prozess werden die potentiellen Zielfonds im Hinblick auf die Eignung zur Umsetzung der Anlageziele, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Teilvermögen analysiert und ausgewählt. Grundsätzlich wird nach dem «best-in-class»-Ansatz selektiert. Die Analyse erfolgt dabei grundsätzlich nach den folgenden quantitativen und qualitativen Kriterien:

Quantitative Kriterien:

- Track Record
- Fondsvolumen
- Vergleichsmaßstäbe (Benchmark, Peer Group etc.)
- Auswahl v. Kennzahlen (Information Ratio, Tracking Error etc.)
- Rating
- Kosten (TER)

Qualitative Kriterien:

- Image der Fondsleitung/Fondsgesellschaft
- Erfahrung/Expertise des Vermögensverwalters
- Investmentstil

Die im Rahmen des Analyseverfahrens gesammelten Informationen werden anschliessend gesamthaft und systematisch geprüft, um die Eignung eines Zielfonds als Anlage für ein Teilvermögen zu beurteilen.

Der Vermögensverwalter wird die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen durch einen Überwachungsprozess unterstützen. Regelmässig werden die Auswahlkriterien überprüft und sofern ein Zielfonds die Kriterien nicht mehr erfüllt wird dieser analysiert und gegebenenfalls ersetzt.

Der oben beschriebene Selektionsprozess gilt ausschliesslich für Zielfonds von Drittanbietern und nicht für Zielfonds, die vom Vermögensverwalter selbst verwaltet werden.

### **1.3 Sicherheitenstrategie**

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;

- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert,

wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

#### 1.4 Profil des typischen Anlegers

Alle Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio investiert sein möchten, in dem neben Geldmarktanlagen, Obligationen und Aktien auch Anlagen in Immobilien, Hedge Funds und andere Alternative Anlagen etc. getätigt werden mit dem Ziel, mittels breit gestreuter Anlagen eine ausgewogene Rendite zu erzielen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

#### 1.5 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen in der Schweiz weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

Die Ertragsausschüttungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Beim Teilvermögen SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus werden jährlich zwei Coupons ausgeschüttet.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und seinem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht

garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

**Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen der Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus: FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## 1.6 Anlagengrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmetatbestandes nach geltendem deutschen Recht erworben haben.

**1.6.1** Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- SZKB Strategiefonds Wachstum
- SZKB Aktienfonds Schweiz
- SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus
- SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn

Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mindestens 25% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- SZKB Strategiefonds Ausgewogen
- SZKB Ethikfonds Ausgewogen

**1.6.2** Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.6.1 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen

gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

**1.6.3** Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagengrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziffer 1.6 genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit 30. Juni 1994 CHF 7 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

### Verwaltungsrat

- **Patrick Tschumper**, Präsident (ad interim)  
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg
- **Luca Diener**, Vizepräsident  
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director, Diener Financial Consulting, Zürich
- **Andreas Binder**, Mitglied  
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Gesellschafter bei der Binder Rechtsanwälte KLG, Baden; Dozent an der Universität St. Gallen; Präsident des Verwaltungsrates der Binder & Partner AG, Baden; Präsident des Verwaltungsrates der MDE Beteiligungen AG, Baden; Präsident des Verwaltungsrates der SwissMediaForum AG, Baden
- **Jürg Roth**, Mitglied  
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Stiftungsrates der Credit Suisse Anlagestiftung, Zürich; Mitglied des Stiftungsrates der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, Zürich
- **Thomas Vonaesch**, Mitglied  
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Präsident des Verwaltungsrates, Helvetia Asset Management AG, Basel

### Geschäftsleitung

- **Thomas Schärer**, CEO  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Emil Stark**, stellvertretender CEO und Leiter Fund Solutions AM  
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Credit Suisse Vertreter in verschiedenen in Luxemburg und in Irland domizilierten Fondsstrukturen
- **Christian Bieri**, Mitglied, Real Estate Fund Management  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **David Dubach**, Mitglied, Oversight & ManCo Services  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Marcus Eberlein**, Mitglied, Performance & Risk Management  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Gilbert Eyb**, Mitglied, General Counsel  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

- **Naftali Halonbrenner**, Mitglied, Fund Administration  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Hans Christoph Nickl**, Mitglied, Chief Operating Officer  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Ralph Warth**, Mitglied, Fund Solutions PLF  
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Postbank SICAV, Luxemburg; Geschäftsführer der RLW – Rare Limited Whisky LLC, Lachen
- **Gabriele Wyss**, Mitglied, Chief Compliance Officer  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

Alle Angaben zu den relevanten Tätigkeiten der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Fondsleitung beziehen sich auf das Datum des Prospekts.

Alle Angaben zu den relevanten Tätigkeiten der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Fondsleitung beziehen sich auf das Datum des Prospekts.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2021 insgesamt 406 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 414,5 Mrd. belief. Die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «GA Schweiz/USA» gemeldet.

Adresse:  
Credit Suisse Funds AG,  
Uetlibergstrasse 231  
8045 Zürich

Internetseite:  
www.credit-suisse.com

## 2.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Schwyzer Kantonbank, Schwyz, übertragen.

Die Schwyzer Kantonbank ist eine Bank und unterliegt als solche der Aufsicht durch die FINMA.

Die Schwyzer Kantonbank zeichnet sich aus durch langjährige Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Schwyzer Kantonbank, Schwyz, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

## 2.3 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG übertragen:

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Complianceberatung, Facility Management und Management Information System MIS.
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Personalwesen, Collateral Management, IT Dienstleistungen und First Line of Defense Support (FLDS).
- Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Schweiz: Real Estate Administration (u.a. Fonds- und Liegenschaftsbuchhaltung, Liegenschaftsverwaltung).
- Credit Suisse Services AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Finanzwesen der Fondsleitung und Steuerberatung.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxembourg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung sowie Unterstützung bei der Überwachung der Anlagevorschriften.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o., Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Fondsbuchhaltung, Information Management (u.a. Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, Basisinformationsblatt-Produktion und Erstellen von Reportings), Legal Reporting (Erstellung des Jahresberichts) sowie weitere Supportaufgaben.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu übertragen.

## 2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Fondsleitung übt die Mitgliedschaftsrechte bei sämtlichen Teilvermögen aus. Sie wird dabei von der Schwyzer Kantonbank mittels Stimmrechtsempfehlungen und administrativer Dienstleistungen unterstützt. Die Grundlage dafür bilden die von der Schwyzer Kantonbank für die Teilvermögen ausgearbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Grundsätze sind mit der Anlagepolitik der Teilvermögen und dem Anlagestil des Vermögensverwalters abgestimmt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt die zwischen der Fondsleitung und der Schwyzer Kantonbank abgeschlossene Vereinbarung betreffend Ausübung von Stimmrechten.

## 3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufschlagte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufschlagt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «GA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist folgende Bank:

- Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Schwyzer Kantonalbank, Schwyz, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

### 4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts  
ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts  
Kotierung: keine  
Rechnungsjahr: 1. Oktober bis 30. September  
Laufzeit: unbeschränkt  
Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts  
Anteile: - Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage.  
- Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt.  
- Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Verwendung der

Erträge: Ausschüttung der Erträge jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bzw. Thesaurierung.

### 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leisten kann («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauszahlung» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinzahlungen und Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinzahlungen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details zu Sacheinzahlungen und Sachauszahlungen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der

Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens Teilvermögens statt.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

Es ist möglich, dass ein grosser Teil der Anteile der Teilvermögen SZKB Aktienfonds Schweiz, SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus, SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn und SZKB Obligationenfonds CHF durch einen oder wenige Anleger gehalten werden. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen eines Teilvermögens grossen Teils der Anteile durch diese Anleger, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch den oder die Anleger annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rückgabe nicht ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und das Teilvermögen zum Schutz der übrigen Anleger fristlos aufgelöst.

### 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers.
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

### Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

### Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

### Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission sharing agreements» und «Soft Commissions»)

Für den Umbrella Fund SZKB FONDS bestehen derzeit keine «commission sharing agreements» oder Gebührenteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten «Soft Commissions».

### 5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.SZKB.ch](http://www.SZKB.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform «[www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)».

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform «[www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)», allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

### 5.5 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

### 5.6 Ethisches Investieren und ESG-Integration

Das Thema ethisches Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als ethisches Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («ESG-Faktoren») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z. B. Folgendes verstanden werden:

**Umwelt (Environmental, «E»):** Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Klimawandel, Energiemanagement, Knappheit der natürlichen Ressourcen und Abfallbewirtschaftung. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, das Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.

**Soziales (Social, «S»):** Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standard, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

**Governance (Governance, «G»):** Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Kontrollorgans, gute Praktiken und Transparenz, Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte u.a. auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Die Schweizer Kantonalbank als Vermögensverwalter hat ein Handbuch «Ausschlusskriterien SZKB Ethik» (für den Bereich *Negative Screening*) erlassen und stützt sich für den Bereich *Positive Screening* auf die Rating Methodologie «ISS ESG – Datadesk» (zusammen, die «**SZKB-Nachhaltigkeitsrichtlinien**»), welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit ethischem Investieren regeln. Mehrere Beteiligte innerhalb der Organisation des Vermögensverwalters (u.a. ein dediziertes «Ethik-Titelselektions-Komitee») begleiten die Entwicklung und Umsetzung der vorgenannten Nachhaltigkeitsrichtlinien auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie, die Zusammenarbeit mit spezialisierten Drittanbietern und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Die Nachhaltigkeitsrichtlinien werden auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie, welche durch die Verwendung des Begriffs «Ethikfonds» im Namen des Teilvermögens gekennzeichnet sind («**ESG-Teilvermögen**»), angewendet.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinien zielen darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.2.5.2 in diesem Prospekt) enthält.

#### Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen werden gemäss den Nachhaltigkeitsrichtlinien und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze angewendet.

**Ausschlüsse (Negative Screening):** Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei ESG-Teilvermögen, soweit auf das jeweilige Anlageuniversum anwendbar, gestützt auf von Institutional Shareholder Services Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften (ISS ESG) bezogenen Daten folgende Ausschlüsse vorgenommen werden:

- **Normen-basierte Ausschlüsse:** Systematischer Ausschluss von Unternehmen, die sich gemessen an einem Ampelsystem (Rot/Gelb/Grün) bzw. einem Score von 1 bis 10 von ISS ESG nicht an

internationale Normen zur Sicherstellung gewisser Standards insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse und Kinderarbeit, Umweltschutz sowie Geschäftsgebaren, halten (ISS ESG Signal Rot, Score 10), namentlich die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, welche sich gemäss ISS ESG Controversial Weapons Research nicht an Verträge über kontroverse Waffen halten, wie z.B. das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, das Übereinkommen über biologische Waffen und den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

- **Sektor-basierte Ausschlüsse:** Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern (namentlich Alkohol, Pestizide, arktische Bohrungen, Pornografie, Fracking/Ölsand Stammzellenforschung, gentechnische Nahrung, Tabak, Glücksspiel Tierversuche, Kernkraft, Kohleförderung, Militär und Waffen, Pelzproduktion) von je nach Geschäftsfeld mehr als 0% bis 5% . Für reine Zulieferer, Vertrieber, Dienstleister und Lizenzgeber der vorgenannten Unternehmen erfolgt je nach Geschäftsfeld kein Ausschluss oder es gilt eine höhere Umsatzschwelle.
- **Länder-basierte Ausschlüsse:** Ausschluss von Staatsanleihen oder anderen Finanzierungen von Staaten, welche gemäss einem von ISS ESG entwickelten objektiven und quantitativem Bewertungsmodell, welches das Nachhaltigkeitsprofil von Staaten mit Bezug auf deren Umgang mit ESG-Themen (u.a. Korruption, Atomwaffen, Menschenrechte, Presse-/Medienfreiheit, Diskriminierung, Rüstungsbudget, Todesstrafe, Vereinigungsfreiheit) aufgrund einer detaillierten Analyse öffentlich zugänglicher Daten möglichst genau abbildet, auf einer von ISS ESG erstellten Ausschlussliste aufgeführt werden.

Diese Ausschlusskriterien bzw. kontroversen Geschäftsfelder und Geschäftsaktivitäten und die anwendbaren Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung durch ISS ESG und den Vermögensverwalter laufend angepasst werden.

**ESG-Integration:** Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Da sich die Anlageprozesse je nach Anlageklasse und Anlagestrategie unterscheiden, definiert der Vermögensverwalter die spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der ESG-Integration für jedes ESG-Teilvermögen, wobei durch den Vermögensverwalter gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden können:

- **Positive Screening:** Reduktion des Anlageuniversums auf Titel, die im Vergleich innerhalb einer Branche oder eines Sektors oder im Ländervergleich hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Faktoren auf einer von ISS ESG erstellten ESG-Rating Skala von höchstens A+/4.00 bis D-/1.00 das beste ESG-Rating bzw. einen *ISS ESG Prime Status* aufweisen (absoluter **«Best-in-Class-Ansatz»**).
- **Integriertes ESG-Research:** Ergänzung des traditionellen Research, welches insbesondere das Geschäftsmodell, die Eigentümerstruktur, die Finanzkennzahlen und die Bewertung von Unternehmen umfasst, mit gewissen finanzrelevanten ESG-Informationen des externen Datenanbieters ISS ESG (u.a. ISS ESG Carbon Risk Rating, ISS ESG Climate impact report). Bei der Portfoliokonstruktion wird integriertes Research nach Anwendung des absoluten **«Best-in-Class-Ansatzes»** sowie der vorstehenden Ausschlüsse für die Analyse und Bewertung der verbleibenden Titel im Anlageuniversum berücksichtigt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht Teil der Anlagepolitik im Sinne von § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages und stellen auch keine Anlagebeschränkungen im Sinne von Abschnitt III. C. des Fondsvertrages dar. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für ein ESG-Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze gemäss den vorgenannten eigenen Richtlinien des Vermögensverwalters und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen. Die Fondsleitung

überprüft jedoch die allgemeine Umsetzung der Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter in angemessener Weise.

Weitere Informationen zur ESG-Integration durch den Vermögensverwalter für ESG-Teilvermögen sind online verfügbar unter <https://www.szkb.ch/ethikfonds>.

## 5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teilvermögen	Anteil- klassen	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Verwendung des Erfolgs i.S. § 23 Fondsvertrag	Rechnung- einheit	Effektive Nebenkosten <sup>1</sup> zulasten der Anleger	Maximale Ausgabe-/ Rücknahme- kommission zulasten der Anleger	Max. Verwaltungs- kommission zulasten der Teilvermögen	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkstage ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/ Rücknahme	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rück- nahmen von Anteilen	Delegation der Anlage- entscheide	Total Expense Ratio (TER)		
													30.09.2018	30.09.2019	30.09.2020
SZKB Strategiefonds Zinsertrag Plus	A <sup>2</sup>	28626366	CH0286263667	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.04% <sup>9</sup>	1.01% <sup>9</sup>	0.99% <sup>9</sup>
	V <sup>3</sup>	28626368	CH0286263683	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		1.04% <sup>9</sup>	1.01% <sup>9</sup>	0.99% <sup>9</sup>
	VI <sup>7</sup>	49431398	CH0494313981	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		–	–	–
SZKB Strategiefonds Einkommen	A <sup>2</sup>	28626472	CH0286264723	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.18% <sup>9</sup>	1.15% <sup>9</sup>	1.13% <sup>9</sup>
	V <sup>3</sup>	28626475	CH0286264756	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		1.18% <sup>9</sup>	1.15% <sup>9</sup>	1.13% <sup>9</sup>
	VI <sup>7</sup>	49431397	CH0494313973	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		–	–	–
SZKB Strategiefonds Ausgewogen	A <sup>2</sup>	28626486	CH0286264863	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.29% <sup>9</sup>	1.26% <sup>9</sup>	1.25% <sup>9</sup>
	V <sup>3</sup>	28626490	CH0286264905	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		1.29% <sup>9</sup>	1.26% <sup>9</sup>	1.25% <sup>9</sup>
	VI <sup>7</sup>	49431395	CH0494313957	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		–	–	0.80%
SZKB Strategiefonds Wachstum	A <sup>2</sup>	28626497	CH0286264970	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.36% <sup>9</sup>	1.34% <sup>9</sup>	1.35% <sup>9</sup>
	V <sup>3</sup>	32290248	CH0322902484	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		1.36% <sup>9</sup>	1.34% <sup>9</sup>	1.35% <sup>9</sup>
	VI <sup>7</sup>	49431394	CH0494313940	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		–	–	0.90%
	VI <sup>2B</sup>	111398825	CH1113988252	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
SZKB Ethikfonds Einkommen	A <sup>2</sup>	33762373	CH0337623737	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.02%	1.01%	1.07%
	V <sup>3</sup>	33762374	CH0337623745	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		1.02%	1.01%	1.07%
	IA <sup>4</sup>	33762376	CH0337623760	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	1.5%	1	2	14.00 Uhr		0.62%	0.61%	0.67%
	VI <sup>7</sup>	49431396	CH0494313965	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		–	–	–
SZKB Ethikfonds Ausgewogen	A <sup>2</sup>	33762377	CH0337623778	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.13%	1.12%	1.16%
	V <sup>3</sup>	33762458	CH0337624586	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		1.13%	1.12%	1.16%
	IA <sup>4</sup>	33762460	CH0337624602	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	1.5%	1	2	14.00 Uhr		0.73%	0.72%	0.76%
	VI <sup>7</sup>	49431399	CH0494313999	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		–	–	–

	VH <sup>P</sup>	118504094	CH1185040941	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
<b>SZKB Aktienfonds Schweiz</b>	A <sup>2</sup>	37270096	CH0372700960	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.21%	1.21%	1.20%
	IA <sup>4</sup>	37270098	CH0372700986	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	1.5%	1	2	14.00 Uhr		0.81%	0.81%	0.81%
	D <sup>6</sup>	37270102	CH0372701026	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	0.5%	1	2	14.00 Uhr		0.31%	0.31%	0.30%
<b>SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus</b>	A <sup>2</sup>	37270106	CH0372701067	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	1.30%	1.30%	1.32%
	IA <sup>4</sup>	37270109	CH0372701091	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	1.5%	1	2	14.00 Uhr		0.90%	0.90%	0.92%
	IT <sup>5</sup>	37270110	CH0372701109	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	1.5%	1	2	14.00 Uhr		0.90%	0.90%	0.92%
	D <sup>6</sup>	37270112	CH0372701125	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	0.5%	1	2	14.00 Uhr		0.35%	0.35%	0.37%
<b>SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn</b>	A <sup>2</sup>	49189844	CH0491898448	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	-	-	1.14%
	V <sup>3</sup>	49241646	CH0492416463	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	1.05%
	VI <sup>7</sup>	49241648	CH0492416489	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	0.70%
	IA <sup>4</sup>	49241651	CH0492416513	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	
	D <sup>6</sup>	49241654	CH0492416547	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	0.26%
	VI <sup>2B</sup>	111398826	CH1113988260	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
	VH <sup>P</sup>	118504092	CH1185040925	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
<b>SZKB Indexanlagen Ausgewogen</b>	A <sup>2</sup>	49189845	CH0491898455	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	-	-	0.94%
	V <sup>3</sup>	49241663	CH0492416638	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	0.49%
	VI <sup>7</sup>	49241664	CH0492416646	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	0.32%
	VH <sup>P</sup>	118504097	CH1185040974	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
<b>SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn</b>	A <sup>2</sup>	49189846	CH0491898463	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	-	-	0.83%
	V <sup>3</sup>	49241670	CH0492416703	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	0.44%
	VI <sup>7</sup>	49241672	CH0492416729	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	0.30%
	VH <sup>P</sup>	118504095	CH1185040958	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
<b>SZKB Ethikfonds Wachstum</b>	A <sup>2</sup>	112829125	CH1128291254	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	-	-	-

	V <sup>3</sup>	112829126	CH1128291262	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	-
	IA <sup>4</sup>	112829127	CH1128291270	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	1.5%	1	2	14.00 Uhr		-	-	-
	VI <sup>7</sup>	112829128	CH1128291288	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	-
	VH <sup>9</sup>	118504093	CH1185040933	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
<b>SZKB Indexanlagen Wachstum</b>	A <sup>2</sup>	112829129	CH1128291296	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	-	-	-
	V <sup>3</sup>	112829130	CH1128291304	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	-
	VI <sup>7</sup>	112829131	CH1128291312	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	-
	VH <sup>9</sup>	118504096	CH1185040966	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
<b>SZKB Obligationenfonds CHF</b>	A <sup>2</sup>	112829132	CH1128291320	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	1.5%	1	2	14.00 Uhr	Schwyzer Kantonalbank	-	-	-
	IA <sup>4</sup>	112829133	CH1128291338	ausschüttend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr		-	-	-
	D <sup>5</sup>	112829134	CH1128291346	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	0.5%	1	2	14.00 Uhr		-	-	-
	V <sup>3</sup>	114378951	CH1143789514	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				
	VI <sup>7</sup>	114379024	CH1143790249	thesaurierend	CHF	0.15%/0.15%	2.0%/2.0%	2.0%	1	2	14.00 Uhr				

- <sup>1</sup> Die Nebenkosten werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben, um die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.
- <sup>2</sup> Anteile der Klasse «A» sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.
- <sup>3</sup> Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.
- <sup>4</sup> Anteile der Klasse «IA» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindestanlage von CHF 500'000 tätigen und danach einen Mindestbestand von CHF 400'000 halten. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.
- <sup>5</sup> Anteile der Klasse «D» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindestanlage von CHF 500'000 tätigen und danach einen Mindestbestand von CHF 400'000 halten. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.
- <sup>6</sup> Anteile der Klasse «D» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die mit der Schwyzer Kantonalbank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sowie für sämtliche Teilvermögen des Umbrella Fund SZKB Fonds.
- <sup>7</sup> Anteile der Klasse «VI» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «VI» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.
- <sup>8</sup> Anteile der Klasse «VI2» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «VI2» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.
- <sup>9</sup> Anteile der Klasse «VH» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «VH» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Anlagen und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf CHF lauten, können gegen CHF währungsabgesichert werden. Kommen im jeweiligen Teilvermögen Anlagen zum Einsatz, welche einen Referenzindex replizieren, so kann für die Währungsabsicherung dieser indizierten Anlagen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährung bestmöglich und gemäss den Regeln der Referenzindizes, welche den indizierten Anlagen zugrunde liegen, gegen CHF abgesichert werden. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassung gemäss den Regeln dieser Referenzindizes zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt.<sup>10</sup>  
Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, in Abweichung vom Depotzwang gemäss § 6 Ziff. 5 des Fondsvertrags für folgende Teilvermögen oder Anteilsklassen die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen:

- V-Klasse
- VI-Klasse
- VI2-Klasse
- VH-Klasse

Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen:

- (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu dem in § 5 Ziff. 1 genannten Zweck offenzulegen.
- (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten, dessen Bezeichnung auf den Namen bzw. die Firma des Anlegers referenziert;
- (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden.

## Teil 2: Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «**Umbrella Fund SZKB Fonds**» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds (der «Umbrella-Fonds») der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 68ff. und i.V.m. Art. 92ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:
  - a) **SZKB Strategiefonds Zinsertrag Plus**
  - b) **SZKB Strategiefonds Einkommen**
  - c) **SZKB Strategiefonds Ausgewogen**
  - d) **SZKB Strategiefonds Wachstum**
  - e) **SZKB Ethikfonds Einkommen**
  - f) **SZKB Ethikfonds Ausgewogen**
  - g) **SZKB Aktienfonds Schweiz**
  - h) **SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus**
  - i) **SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn**
  - j) **SZKB Indexanlagen Ausgewogen**
  - k) **SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn**
  - l) **SZKB Ethikfonds Wachstum**
  - m) **SZKB Indexanlagen Wachstum**
  - n) **SZKB Obligationenfonds CHF**
2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Schwyzer Kantonalbank, Schwyz.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur

Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufschlagte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird.

Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen.

Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren

Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 26.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:
  - Anteile der Klasse «A» sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «IA» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindestanlage von CHF 500'000 tätigen und danach einen Mindestbestand von CHF 400'000 halten. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise

zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «IT» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindestanlage von CHF 500'000 tätigen und danach einen Mindestbestand von CHF 400'000 halten. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «D» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die mit der Schweizer Kantonalbank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sowie für sämtliche Teilvermögen des Umbrella Fund SZKB Fonds. Anteile der Klasse «VI» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «VI» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Anteile der Klasse «VI2» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «VI2» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Anteile der Klasse «VH» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, bei denen es sich um Stiftungen handelt, welche Freizügigkeitsgelder oder Gelder der Säule 3a investieren und die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der SZKB unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «VH» explizit vorgesehen ist. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Anlagen und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf CHF lauten, können gegen CHF währungsabgesichert werden. Kommen im jeweiligen Teilvermögen Anlagen zum Einsatz, welche einen Referenzindex replizieren, so kann für die Währungsabsicherung dieser indextierten Anlagen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährung bestmöglich und gemäss den Regeln der Referenzindizes, welche den indextierten Anlagen zugrunde liegen, gegen CHF abgesichert werden. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassung gemäss den Regeln dieser Referenzindizes zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der Anteilklassen werden in der Tabelle im Prospekt aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.

Für die Anteile der Klassen «V», «VI», «VI2» und «VH» gelten folgende Regelung:

- Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank, lautend auf den Namen des Anlegers, zu erfolgen (Depotzwang). Die Anteile sind nicht lieferfähig.
- Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, in Abweichung vom Depotzwang für einzelne, im Prospekt bzw. in der Tabelle

zum Prospekt bezeichnete Anteilklassen die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten, die im Prospekt näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können: (A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 9 zwangsweise zurückgenommen werden.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von §17 unten zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder die Anteile in eine andere Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A. Anlagegrundsätze

##### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

##### § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung des Kapitals, der Erzielung eines angemessenen Anlageertrags bzw. der langfristigen Vermehrung des Kapitals in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens zu berücksichtigen. Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird unter Ziff. 3 beschrieben.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;  
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den

Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.
- OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
- ca) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds»;
  - cb) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»;
  - cc) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko»;
  - cd) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
  - ce) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. In Abweichung zu dieser Bestimmung sind in beschränktem Umfang Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen möglich, welche gemäss lit. f) als alternative Anlagen qualifizieren, und für welche die vorgenannten Anforderungen (insbesondere betreffend gleichwertige Aufsicht) unter Umständen nicht erfüllt sind. Anteile bzw. Aktien von Dachfonds dürfen unter Vorbehalt der nachstehenden lit. f) nicht erworben werden. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Dokumente (Fondsvertrag, Prospekt, Statuten, Trust Deed, etc.) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen im Umfang von mehr als 49% zulassen.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von geschlossenen, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten kollektiven Kapitalanlagen sind ausgeschlossen.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 8 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Alternative Anlagen: Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst wie nachfolgend beschrieben Anlagen in Übrige Fonds für alternative Anlagen oder andere Hedge Funds (nachstehend «Hedge Funds»), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans, Anlagen in Asset Backed Securities, Anlagen in Inflation Linked Securities, indirekte Anlagen in Coco Bonds, indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), indirekte Anlagen in Edelmetalle, und indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities). Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Fonds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), Edelmetalle, Rohstoffe, Insurance Linked Securities oder Volatility Strategies sind ebenfalls nicht-traditionelle Anlagen, welche mit erhöhten Risiken verbunden sein können. Im Umfang, in welchem der Anlagefonds alternative Anlagen vornimmt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne dieser lit. f) können insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt sind, andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt sind und die nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist. Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Für den Anlagefonds können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:

- fa) Hedge Funds: Anteile bzw. Aktien von Hedge Funds, die aufgrund ihrer Anlagepolitik im Sinne der vorstehenden Ausführungen als «Hedge Funds» gelten, und die entweder nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden oder Fund of Hedge Funds sind. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen den direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- fb) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Edelmetalle anlegen, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.
- fc) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
- fd) Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Immobilien anlegen, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Immobilienanlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.
- fe) Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) investieren, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Insurance Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- ff) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Senior Secured Loans investieren, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- fg) Anlagen in Asset Backed Securities Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Asset Backed Securities investieren, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Asset Backed Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem

- Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
  - fh) Anlagen in Inflation Linked Securities Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Inflation Linked Securities investieren, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Inflation Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
  - fi) Indirekte Anlagen in Coco Bonds Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Coco Bonds investieren, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Coco Bonds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
  - g) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. g), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.  
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
  - h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetall, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Nachstehend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

#### **A) SZKB Strategiefonds Zinsertrag Plus**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung des Kapitals und der Erzielung von Zinserträgen auf Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert vor Abzug der flüssigen Mittel
  - aa) maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere weltweit, aber ohne die unter lit. ae) genannten;
  - ab) mindestens 45% und maximal 90% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, ohne die unter lit. ae) genannten) weltweit und in allen Währungen, davon höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen (ohne die unter lit. ae) genannten), wobei mindestens 80% der Forderungswertpapiere und -wertrechte ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen; maximal 20% der Forderungswertpapiere und -wertrechte weisen ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens CCC- auf. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden;
  - ac) maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente;
  - ad) maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), die grundsätzlich eine tägliche Liquidität haben, bzw. kotiert und/oder handelbar sind;

- ae) zudem maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen in den nachfolgend genannten alternativen Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. f), ohne Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:
- Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 2 lit. fb) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Commodities gemäss Ziff. 2 lit. fc) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. fa) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fe) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss Ziff. 2 lit. ff) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Anlagen in Asset Backed Securities gemäss Ziff. 2 lit. fg) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Anlagen in Inflation Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fh) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens; und
  - Indirekte Anlagen in CoCo Bonds gemäss Ziff. 2 lit. fi) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens.
- b) Die Fondsleitung investiert maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Die Fondsleitung kann bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten
- maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Schweizer Fonds der Art übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko,
  - maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, und
  - maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens wird in Zielfonds investiert, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Forderungswertpapiere und -wertrechte investieren.
- d) Die Fondsleitung kann für eine effiziente Portfolioverwaltung (engagementerhöhende Derivate) bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Call, Put, Forwards, Futures, Interest Rate Swaps) auf den oben unter aa) bis ac) erwähnten Anlagen sowie auf Edelmetalle und Commodities investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens, jedoch nur bis maximal 40% in Forderungswertpapiere und -wertrechte. In Interest Rate Swaps kann die Fondsleitung maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren, wobei funded Interest Rate Swaps ausgeschlossen sind.  
Diese Limiten finden keine Anwendung auf Derivate, die zur Absicherung des Währungs-, Kredit-, Zins- und Marktrisikos eingesetzt werden (engagementreduzierende Derivate).
- e) Die Fondsleitung kann bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Strukturierte Produkte (ohne Hebelprodukte) auf den oben unter a) erwähnten Anlagen investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens.
- aa) mindestens 10% und maximal 35% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere weltweit, aber ohne die unter lit. ae) genannten;
- ab) mindestens 35% und maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, ohne die unter lit. ae) genannten), davon höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen (ohne die unter lit. ae) genannten) weltweit und in allen Währungen, wobei mindestens 80% der Forderungswertpapiere und -wertrechte ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen, maximal 20% der Forderungswertpapiere und -wertrechte weisen ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens CCC- auf. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden;
- ac) maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente;
- ad) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), die grundsätzlich eine tägliche Liquidität haben, bzw. kotiert und/oder handelbar sind;
- ae) zudem maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen in den nachfolgend genannten alternativen Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. f), ohne Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:
- Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 2 lit. fb) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Commodities gemäss Ziff. 2 lit. fc) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. fa) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fe) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss Ziff. 2 lit. ff) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Anlagen in Asset Backed Securities gemäss Ziff. 2 lit. fg) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Anlagen in Inflation Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fh) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens; und
  - Indirekte Anlagen in CoCo Bonds gemäss Ziff. 2 lit. fi) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens.
- b) Die Fondsleitung investiert maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Die Fondsleitung kann bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten
- maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Schweizer Fonds der Art übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko,
  - maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, und
  - maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens wird in Zielfonds investiert, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Forderungswertpapiere und -wertrechte investieren.

## B) SZKB Strategiefonds Einkommen

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung des Kapitals und der Erzielung eines Einkommens, hauptsächlich auf Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert vor Abzug der flüssigen Mittel

- d) Die Fondsleitung kann für eine effiziente Portfolioverwaltung (engagementerhöhende Derivate) bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Call, Put, Forwards, Futures, Interest Rate Swaps) auf den oben unter aa) bis ac) erwähnten Anlagen sowie auf Edelmetalle und Commodities investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens, jedoch nur bis maximal 40% in Forderungswertpapiere und –wertrechte. In Interest Rate Swaps kann die Fondsleitung maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren, wobei funded Interest Rate Swaps ausgeschlossen sind.  
Diese Limiten finden keine Anwendung auf Derivate die zur Absicherung des Währungs-, Kredit-, Zins- und Marktrisikos eingesetzt werden (engagementreduzierende Derivate).
- e) Die Fondsleitung kann bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Strukturierte Produkte (ohne Hebelprodukte) auf den oben unter a) erwähnten Anlagen investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens.
- c) Die Fondsleitung kann bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten
- maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Schweizer Fonds der Art übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko,
  - maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, und
  - maximal je 35% des Vermögens des Teilvermögens wird in Zielfonds investiert, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und in Forderungswertpapiere und –wertrechte investieren.

### C) SZKB Strategiefonds Ausgewogen

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals sowie der Erzielung von Einkommen, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungs- und Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert vor Abzug der flüssigen Mittel
- aa) mindestens 25% und maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere weltweit, aber ohne die unter lit. ae) genannten;
- ab) mindestens 20% und maximal 55% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, ohne die unter lit. ae) genannten), davon höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen (ohne die unter lit. ae) genannten) weltweit und in allen Währungen, wobei mindestens 80% der Forderungswertpapiere und -wertrechte ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen, maximal 20% der Forderungswertpapiere und -wertrechte weisen ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens CCC- auf. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden;
- ac) maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente;
- ad) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), die grundsätzlich eine tägliche Liquidität haben, bzw. kotiert und/oder handelbar sind;
- ae) zudem maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen in den nachfolgend genannten alternativen Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. f), ohne Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:
- Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 2 lit. fb) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Commodities gemäss Ziff. 2 lit. fc) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. fa) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fe) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss Ziff. 2 lit. ff) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Anlagen in Asset Backed Securities gemäss Ziff. 2 lit. fg) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Anlagen in Inflation Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fh) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens; und
  - Indirekte Anlagen in CoCo Bonds gemäss Ziff. 2 lit. fi) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens.
- b) Die Fondsleitung investiert maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit.

- d) Die Fondsleitung kann für eine effiziente Portfolioverwaltung (engagementerhöhende Derivate) bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Call, Put, Forwards, Futures, Interest Rate Swaps) auf den oben unter aa) bis ac) erwähnten Anlagen sowie auf Edelmetalle und Commodities investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens, jedoch nur bis maximal je 35% in Beteiligungswertpapiere und Forderungswertpapiere und -wertrechte 35%. In Interest Rate Swaps kann die Fondsleitung maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren, wobei funded Interest Rate Swaps ausgeschlossen sind.  
Diese Limiten finden keine Anwendung auf Derivate die zur Absicherung des Währungs-, Kredit-, Zins- und Marktrisikos eingesetzt werden (engagementreduzierende Derivate).
- e) Die Fondsleitung kann bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Strukturierte Produkte (ohne Hebelprodukte) auf den oben unter a) erwähnten Anlagen investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens.

### D) SZKB Strategiefonds Wachstum

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert vor Abzug der flüssigen Mittel
- aa) mindestens 40% und maximal 85% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere weltweit, aber ohne die unter lit. ae) genannten;
- ab) mindestens 5% und maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, ohne die unter lit. ae) genannten), davon höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Wandel- und Optionsanleihen (ohne die unter lit. ae) genannten) weltweit und in allen Währungen, wobei mindestens 80% der Forderungswertpapiere und -wertrechte ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen, maximal 20% weisen ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens CCC- auf. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden;
- ac) maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente;
- ad) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), die grundsätzlich

eine tägliche Liquidität haben, bzw. kotiert und/oder handelbar sind;

ae) zudem maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen in den nachfolgend genannten alternativen Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. f), ohne Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. fd), für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:

- Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 2 lit. fb) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
- Indirekte Anlagen in Commodities gemäss Ziff. 2 lit. fc) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
- Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. fa) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
- Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fe) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
- Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss Ziff. 2 lit. ff) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
- Anlagen in Asset Backed Securities gemäss Ziff. 2 lit. fg) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens;
- Anlagen in Inflation Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. fh) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens; und
- Indirekte Anlagen in CoCo Bonds gemäss Ziff. 2 lit. fi) maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens.

b) Die Fondsleitung investiert maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit.

c) Die Fondsleitung kann bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, für welche die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten

- maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Schweizer Fonds der Art übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko,
- maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, und
- maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens wird in Zielfonds investiert, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere investieren.

d) Die Fondsleitung kann für eine effiziente Portfolioverwaltung (engagementerhöhende Derivate) bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Call, Put, Forwards, Futures, Interest Rate Swaps) auf den oben unter aa) bis ac) erwähnten Anlagen sowie auf Edelmetalle und Commodities investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens, jedoch nur bis maximal 40% in Beteiligungswertpapiere. In Interest Rate Swaps kann die Fondsleitung maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren, wobei funded Interest Rate Swaps ausgeschlossen sind.

Diese Limiten finden keine Anwendung auf Derivate, die zur Absicherung des Währungs-, Kredit-, Zins- und Marktrisikos eingesetzt werden (engagementreduzierende Derivate).

e) Die Fondsleitung kann bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Strukturierte Produkte (ohne Hebelprodukte) auf den oben unter a) erwähnten Anlagen investieren bis zum jeweils zulässigen maximalen Anteil am Vermögen des Teilvermögens.

## E) SZKB Ethikfonds Einkommen

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung des Kapitals und der Erzielung eines Einkommens, hauptsächlich auf

Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening**, integriertes ESG-Research, absoluter **Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c):

aa) mindestens 68% und höchstens 78% des Vermögens des Teilvermögens

- (i) direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Pfandbriefe):
  - von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets);
  - in allen Währungen; und
  - die fest oder variabel verzinslich sind.

ab) mindestens 20% und höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens:

- (i) direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR):
  - von Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets); und
  - in allen Währungen.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 12% des Vermögens des Teilvermögens investieren in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets; und

cb) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte die beim Erwerb kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB aufweisen, fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden;

cc) höchstens 49% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

## F) SZKB Ethikfonds Ausgewogen

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals sowie der Erzielung von Einkommen, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungs- und Forderungswertpapieren und -wertrechten. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening**, integriertes ESG-Research, absoluter **Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c)

aa) mindestens 48% und maximal 58% des Vermögens des Teilvermögens:

- (i) direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Pfandbriefe):
  - von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets);
  - in allen Währungen; und
  - die fest oder variabel verzinslich sind.

ab) mindestens 40% und maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens:

- (i) direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR):
  - von Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets); und
  - in allen Währungen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt kotiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 12% des Vermögens des Teilvermögens investieren in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ca) höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets; und
- cb) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte die beim Erwerb kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB aufweisen, fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden;
- cc) höchstens 49% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### G) SZKB Aktienfonds Schweiz

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind und von Unternehmen in allen Sektoren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens:

- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine)
  - die auf Schweizer Franken lauten;
  - von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren:

- ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR), welche die Anforderungen gemäss Bst. aa) nicht erfüllen;
- bb) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bc) in Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ca) höchstens 15% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarde Schweizer Franken inkl. Derivate auf diese Anlagen.

d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

e) Die Fondsleitung kann in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit allen Arten von Marktkapitalisierungen (inklusive kleine oder mittlere Marktkapitalisierung) investieren. Dabei

kann die Fondsleitung für das Teilvermögen konzentrierte Positionen (sowohl in einzelne Titel als auch für das Teilvermögen insgesamt) in Bezug auf Marktkapitalisierung (Micro Caps, Small Caps) eingehen.

#### H) SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind und von Unternehmen in allen Sektoren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. d) mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens:

- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine)
  - die auf Schweizer Franken lauten;
  - von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind.

b) Die Fondsleitung kann Derivate (Covered-Calls, d.h. Verkauf von gedeckten Call-Optionen) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen einsetzen.

c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d) insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren:

- ca) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR), welche die Anforderungen gemäss Bst. aa) nicht erfüllen;
- cb) in Derivate (Calls, Futures) auf die unter Bst. aa) und ca) erwähnten Anlagen. In Bezug auf die oben unter Bst. c) definierte Bandbreite werden Derivate mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazu gerechnet und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden;

cc) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;

- cd) in Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren.

d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- da) höchstens 15% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarde Schweizer Franken inkl. Derivate auf diese Anlagen.

e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate (exkl. Puts) einsetzen.

f) Die Fondsleitung kann in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit allen Arten von Marktkapitalisierungen (inklusive kleine oder mittlere Marktkapitalisierung) investieren. Dabei kann die Fondsleitung für das Teilvermögen konzentrierte Positionen (sowohl in einzelne Titel als auch für das Teilvermögen insgesamt) in Bezug auf Marktkapitalisierung (Micro Caps, Small Caps) eingehen.

#### I) SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «ESG-Integration» (**Positive Screening**, **integriertes ESG-Research**, **absoluter Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden

Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR):
  - von Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets);
  - in allen Währungen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ca) höchstens 15% in Anlagen aus Emerging Markets
  - cb) Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder diesen vergleichbare kollektive Kapitalanlagen sind nicht zulässig.
- d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### J) SZKB Indexanlagen Ausgewogen

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals sowie der Erzielung von Einkommen, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungs- und Forderungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c)
  - aa) mindestens 35% und maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien an anderen passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Indexfonds, ETFs), deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) liegt, wobei in Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) in allen Währungen investiert werden kann.
  - ab) mindestens 44% und maximal 64% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien an anderen passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Indexfonds, ETFs), deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Pfandbriefe): liegt, wobei in fest oder variabel verzinsliche alle Arten von Forderungswertpapieren und -wertrechten von Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets) in allen Währungen investiert werden kann.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
  - ba) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit
  - bb) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiver Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Geldmarktinstrumenten liegt
  - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ca) höchstens 15 % in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Emerging Markets liegt
  - cb) Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder diesen vergleichbare kollektive Kapitalanlagen sind nicht zulässig.
- d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### K) SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien an anderen passiv verwalteten kollektiver Kapitalanlagen (z.B. Indexfonds ETFs), deren Investment-Fokus gemäss ihren

Dokumenten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) liegt, wobei in Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) in allen Währungen investiert werden kann.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
  - ba) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit
  - bb) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiver Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Geldmarktinstrumenten liegt
  - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - da) höchstens 15 % in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Emerging Markets liegt
  - db) Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder diesen vergleichbare kollektive Kapitalanlagen sind nicht zulässig.
- d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### L) SZKB Ethikfonds Wachstum

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (**Normen-basierte Ausschlüsse**, **Sektor-basierte Ausschlüsse** und **Länder-basierte Ausschlüsse**) und «ESG-Integration» (**Positive Screening**, **integriertes ESG-Research**, **absoluter Best-in-Class-Ansatz**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche nur den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorstehenden Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c):
  - aa) mindestens 65% und maximal 75% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine)
    - von Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets); und
    - in allen Währungen;
  - ab) mindestens 23% und maximal 33% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Schweizerische Pfandbriefe)
    - von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets);
    - in allen Währungen; und
    - die fest oder variabel verzinslich sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 12% des Vermögens des Teilvermögens investieren in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ca) insgesamt höchstens 30% in Anlagen in Emerging Markets, in Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung (Small Caps) und in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ab) vorstehend, die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB-aufweisen; fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden;

- cb) höchstens 49% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.
- d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### M) SZKB Indexanlagen Wachstum

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c):
  - aa) mindestens 65% und maximal 75% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien an passiv verwalteten anderen kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Indexfonds, ETFs), deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) liegt, wobei in Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) in allen Währungen investiert werden kann;
  - ab) mindestens 24% und maximal 34% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien an passiv verwalteten anderen kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Indexfonds, ETFs), deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Schweizerische Pfandbriefe) liegt, wobei in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen Währungen investiert werden kann.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
  - ba) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit;
  - bb) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Geldmarktinstrumenten liegt; und
  - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ca) höchstens 15% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Emerging Markets liegt;
  - cb) höchstens 15% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung (Small Caps) liegt;
  - cc) Anlagen in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» oder mit diesen vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen sind nicht zulässig.
- d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### N) SZKB Obligationenfonds CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erzielung von angemessenen Anlageerträgen, hauptsächlich durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten weltweit mit Investment-Grade-Rating, sowie in andere zulässige Anlagen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 85% des Vermögens des Teilvermögens:
  - aa) direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes und Schweizerische Pfandbriefe, Asset Backed Securities (ABS))
    - von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets);
    - die mindestens ein Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von BBB- oder gleichwertig aufweisen; fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden;

- die auf Schweizer Franken lauten; und
  - die fest oder variabel verzinslich sind.
  - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
    - ba) direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. aa) vorstehend, die bezüglich Ratinganforderungen den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
    - bb) direkt in auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
    - bc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Geldmarktinstrumenten liegt; und
    - bd) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
  - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
    - ca) höchstens 10% in Asset Backed Securities (ABS).
  - d) Die Fondsleitung kann zur Durationssteuerung bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures, Swaps) auf die unter Bst. aa) und Bst. ba) erwähnten Anlagen oder auf Zinssätze und Referenzschuldner investieren. Die Fondsleitung kann Derivate auch zu Absicherungszwecken einsetzen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

#### § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

#### B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

##### § 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide

- sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

#### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

#### § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.  
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - Credit Default Swaps (CDS);
  - Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
  - Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.  
b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher  
– von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;  
– für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;  
– in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.  
c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.  
d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Markttrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - Gedekte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschließen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.
12. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.
  - zur Sicherheitenstrategie.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## C Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3-5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen

- Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der Ziffern 12 und 13 sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.
14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gelten für einzelne Teilvermögen folgende Risikoverteilungsvorschriften:
- a) für die Teilvermögen **SZKB Aktienfonds Schweiz, SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus und SZKB Obligationenfonds CHF:**
- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- b) für die Teilvermögen **SZKB Strategiefonds Zinsertrag Plus, SZKB Strategiefonds Einkommen, SZKB Strategiefonds Ausgewogen, SZKB Strategiefonds Wachstum:**
- Die Fondsleitung darf höchstens 60% der Anteile an den Teilvermögen SZKB Aktienfonds Schweiz, SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus, SZKB Obligationenfonds CHF als Zielfonds erwerben.
- c) für die Teilvermögen **SZKB Ethikfonds Einkommen, SZKB Ethikfonds Ausgewogen und SZKB Ethikfonds Wachstum:**
- Die Fondsleitung darf höchstens 60% der Anteile am Teilvermögen SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn erwerben
- d) für das Teilvermögen **SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn:**
- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 50% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- e) für die Teilvermögen **SZKB Indexanlagen Ausgewogen, SZKB Indexanlagen Wachstum, SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn, SZKB Ethikfonds Einkommen, SZKB Ethikfonds Ausgewogen und SZKB Ethikfonds Wachstum:**

- Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen.

#### IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

##### § 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwerte jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen,

sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

#### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden dem Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewendete Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.  
Die Erhebung der Nebenkosten entfällt beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile eines Teilvermögens jederzeit einstellen sowie die Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds

steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlage oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Prospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.
9. Es ist möglich, dass ein grosser Teil der Anteile der Teilvermögen SZKB Aktienfonds Schweiz, SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus, SZKB Obligationenfonds CHF und SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn durch einen oder wenige Anleger gehalten werden. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen eines Teilvermögens grossen Teils der Anteile durch diese Anleger, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch den oder die Anleger annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rückgabe nicht ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und das Teilvermögen zum Schutz der übrigen Anleger fristlos aufgelöst.

#### V. Vergütungen und Nebenkosten

##### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist auf dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist auf dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 2.0% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens) ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 1.0% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1.0% erhoben werden.
5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen / -spesen noch Rücknahmekommissionen / -spesen erhoben.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 2.0% berechnet werden.

##### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des

- Zahlungsverkehr der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich höchstens 2% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis jeweils am Anfang jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Vormonats erhoben wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger kann die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.50% des Bruttoertrags der Ausschüttung erheben.
  3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
    - a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
    - b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
    - c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
    - d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
    - e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
    - f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
    - g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
    - h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
    - i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
    - j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
    - k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
  4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt, soweit möglich, dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.
  5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
  6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die die Teilvermögen SZKB Indexanlagen Ausgewogen, SZKB Indexanlagen Wachstum und SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn investieren, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

<b>SZKB Strategiefonds Zinsertrag Plus</b>	CHF
<b>SZKB Strategiefonds Einkommen</b>	CHF
<b>SZKB Strategiefonds Ausgewogen</b>	CHF
<b>SZKB Strategiefonds Wachstum</b>	CHF
<b>SZKB Ethikfonds Einkommen</b>	CHF
<b>SZKB Ethikfonds Ausgewogen</b>	CHF
<b>SZKB Aktienfonds Schweiz</b>	CHF
<b>SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus</b>	CHF
<b>SZKB Ethikfonds Kapitalgewinn</b>	CHF
<b>SZKB Indexanlagen Ausgewogen</b>	CHF
<b>SZKB Indexanlagen Kapitalgewinn</b>	CHF
<b>SZKB Ethikfonds Wachstum</b>	CHF
<b>SZKB Indexanlagen Wachstum</b>	CHF
<b>SZKB Obligationenfonds CHF</b>	CHF

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### § 21 Prüfung

- a) Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständeregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.  
Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.  
Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden.  
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Thesaurierung oder

- Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden.
- Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 23

- Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
- Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
- Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet

- und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden
- weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
  - Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
  - Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
  - Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert dreissig Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen.
  - Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  - Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen.
  - Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

### § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.
- Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen. Die Teilvermögen können in Übereinstimmung mit § 17 Ziff. 9 aufgelöst werden.
- Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
- Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt durch die Depotbank. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrags**

### **§ 26**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 27**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 9. Juni 2022 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 22. März 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung und der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 7. Juni 2022.